

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/11 89/05/0243

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/05/31 90/09/0040 2

Stammrechtssatz

Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit ist im G ein Zuspruch von Aufwandersatz nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050243.X02

Im RIS seit

11.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$